



**wohnbaugenossenschaften schweiz**

verband der gemeinnützigen wohnbauträger

**coopératives d'habitation Suisse**

fédération des maîtres d'ouvrage d'utilité publique

**cooperative d'abitazione svizzera**

federazione dei committenti di immobili d'utilità pubblica

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an

Franziska.Humair@bafu.admin.ch

08. Juli 2021 lg

Telefon direkt: 044 360 26 61    lea.gerber@wbg-schweiz.ch

**Vernehmlassung zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wohnbaugenossenschaften Schweiz ist die Dachorganisation von über 1200 Wohnbaugenossenschaften und weiteren gemeinnützigen Wohnbauträgern mit mehr als 150'000 Wohnungen. Viele Wohnbaugenossenschaften pflegen ihr baukulturelles Erbe vorbildlich und achten auf eine hohe Biodiversität innerhalb ihres Siedlungsraums. Wohnbaugenossenschaften Schweiz begrüsst deshalb, dass der Bundesrat die Natur, die Landschaft und das baukulturelle Erbe der Schweiz mit der NHG-Revision besser schützen will. Denn heute wird deutlich zu wenig für den Schutz unserer Lebensgrundlagen getan. Während der Druck auf die Biodiversität, das baukulturelle Erbe und die Landschaft weiter ansteigt, nimmt auch die Nachfrage nach Ökosystem- und Landschaftsleistungen zu. Hier braucht es dringend mehr Schutzfläche zugunsten der Natur.

**Allgemeines**

Folgende Punkte sind für Wohnbaugenossenschaften Schweiz bei der NHG-Revision zentral:

- die Förderung einer qualitativ hochstehenden Baukultur
- die Anerkennung und Unterstützung von gesamtschweizerischen Organisationen, die zu einer hochstehenden Baukultur beitragen
- die Stärkung und Konkretisierung der ökologischen Infrastruktur als zentrales Element für die nachhaltige räumliche Entwicklung der Schweiz

**Förderung der Baukultur**

Wohnbaugenossenschaften Schweiz erachtet einen sorgsamem Umgang mit baukulturellen und landschaftlichen Werten als wichtigen Bestandteil einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Der anhaltende Verlust an biologischer Vielfalt sowie an landschaftlicher und baukultureller Qualität in der Schweiz muss gestoppt werden – umso mehr, als der Druck auf das baukulturelle Erbe und die Landschaft aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, der steigenden Wohn- und Mobilitätsansprüche sowie der erwünschten Siedlungsentwicklung nach innen weiter ansteigen wird.

Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» stärkt den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz durch ein zukunftsgerichtetes Förderinstrument, das das baukulturelle Erbe sowie die Landschaft mitdenkt und damit zu einem zentralen Aspekt der räumlichen Entwicklung macht.

### **Konkrete Anträge zum Entwurf des Bundesrats**

#### *Abschnitt 2a: Förderung der Baukultur*

Mit der Einführung des Abschnitts 2a wird das heute im Natur- und Heimatschutzgesetz verankerte Schutz- und Schonungsgebot des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes, geschichtlicher Stätten sowie der Natur- und Kulturdenkmäler durch die Fördermöglichkeit einer hohen Baukultur ergänzt und damit gestärkt. Diesem Anliegen stimmt Wohnbaugenossenschaften Schweiz zu.

In Ergänzung zum Natur- und Heimatschutzgesetz sollte jedoch auch eine konkrete Vorgehensweise zur Förderung einer hohen Baukultur im **Raumplanungsgesetz** verankert werden. In Art. 1 Ziele des RPG sollte die Biodiversität als besonders wichtige natürliche Lebensgrundlage ausdrücklich genannt werden. Ferner sollte im RPG auch *Art. 8a* Richtplaninhalt im Bereich Siedlung angepasst werden, und zwar wie folgt:

*c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer hohen Baukultur bewirkt wird;*

Die Kantone würden mit der beantragten Änderung angehalten, im Richtplan geeignete Instrumente zur Förderung der Baukultur vorzusehen, wie etwa qualitätssichernde Verfahren oder die Konsultation von Fachorganen. Damit würde zumindest einem Teil des in der Initiative geforderten Schonungsgebotes Rechnung getragen.

Weiter wäre ein neuer Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich Biodiversität einzufügen:

Der Richtplan bezeichnet die für die Biodiversität und die ökologische Infrastruktur mit ihren Kern- und Vernetzungsgebieten zu sichernden Gebiete.

Wie im Bereich der erneuerbaren Energie (Art. 8b) sollten die Biodiversität und insbesondere die ökologische Infrastruktur ausdrücklich genannt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieses Schreibens und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Gerne machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Wohnbaugenossenschaften Schweiz nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten fungierte und bitten Sie, uns bei einer nächsten Vernehmlassung zu diesem Thema anzuschreiben.

Mit freundlichen Grüssen

wohnbaugenossenschaften schweiz  
verband der gemeinnützigen wohnbauträger



Eva Herzog  
Präsidentin



Urs Hauser  
Direktor